ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der

Clean Mat Trucks B.V.

mit Sitz in Andelst, hinterlegt bei der niederländischen Handelskammer

ARTIKEL 1. DEFINITIONEN

- Die Clean Mat Trucks B.V. und die Clean Mat Truck Verhuur B.V. samt den mit ihnen verbundenen Betriebsgesellschaften ebenso wie ihre Rechtsnachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind die Verwender dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden nachfolgend als "wir" und "uns" bezeichnet.
- Unter "Gegenpartei" und/oder "Auftraggeber" wird jede (juristische) Person, der/dem wir unsere Angebote unterbreiten, sowie die Person verstanden, die uns Angebote unterbreitet, ebenso wie die Person, die uns einen Auftrag erteilt, bzw. die Person, mit der wir einen Vertrag schließen, und ferner die Person, mit der wir irgendeine Rechtsbeziehung unterhalten, sowie deren Rechtsnachfolger, Bevollmächtigte, Erwerber und Erben.
- Unter "Produkte" und/oder "Fahrzeuge" werden alle Produkte und/oder (Second Hand-)Fahrzeuge, Transportmittel, Trucks (Komponenten), Teile usw., die unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an die Gegenpartei geliefert werden, ebenso wie die Erbringung von Dienstleistungen und die Verrichtung von Arbeiten (einschließlich Reparaturarbeiten) und/oder Beratungsleistungen durch uns an die Gegenpartei verstanden.

ARTIKEL 2. ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf all unsere Angebote, Verträge, Auftragsvereinbarungen (z.B. über die Verrichtung von Arbeiten durch uns) ebenso wie auf alle Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Arbeiten, die wir vornehmen, darin inbegriffen alle vorvertraglichen Situationen ebenso wie zukünftige mit uns eingegangene Rechtsbeziehungen etwa in Bezug auf den Verkauf von (Betriebs-)Fahrzeugen, Trucks, Truckkomponenten, (Second Hand-)Transportmitteln, Teilen und Zubehör ebenso wie die Anpassung und Produktion von Chassis und Kabinen, die Entwicklung und Produktion von Komponenten, die Verrichtung von Reparatur-, Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den Produkten und/oder Fahrzeugen.
- 2.2 Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen binden uns nur dann, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.
- 2.3 Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt in Kraft.

ARTIKEL 3. ANGEBOTE

- 3.1 All unsere Angebote und Offerten sind unverbindlicher Art, sofern nicht darin eine Annahmefrist angegeben ist; ist dies der Fall, verfällt das Angebot nach Ablauf dieser Frist.
- 3.2 Nach dem Angebot erfolgte Änderungen und/oder Zusagen, die wir mündlich oder schriftlich vornehmen, stellen ein neues Angebot dar, das das alte Angebot verfallen lässt.
- 3.3 Wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders angegeben, basieren alle Angebote und Offerten darauf, dass wir den Vertrag unter normalen Umständen und während der normalen Arbeitszeiten ausführen.

ARTIKEL 4. VERTRAGSSCHLUSS

- 4.1 Der schriftliche Vertrag wird geschlossen: falls wir ein unverbindliches Angebot unterbreiten, in dem Zeitpunkt, in dem wir eine schriftliche Annahme dieses Angebots empfangen; und falls die Gegenpartei ein Angebot unterbreitet und/oder einen Auftrag erteilt, in dem Zeitpunkt, in dem wir das Angebot und/oder den Auftrag annehmen oder wenn wir mit der Ausführung des Auftrags beginnen.
- 4.2 Falls unser Angebot unwiderruflich ist, wird der Vertrag in dem Zeitpunkt geschlossen, in dem wir von der Gegenpartei eine Annahme dieses Angebots innerhalb der von uns gesetzten Frist empfangen.
- 4.3 Wenn eine durch die Gegenpartei erklärte Annahme vom Angebot abweicht, gilt dies als neues Angebot der Gegenpartei und als Ablehnung unseres gesamten Angebots; dies gilt auch dann, wenn die Annahme nur in untergeordneten Punkten abweicht.
- 4.4 Im Falle von Absprachen, Änderungen und/oder Zusagen, die unsere Mitarbeiter, Vertreter, Verkäufer oder andere Zwischenpersonen mündlich oder schriftlich nach Vertragsschluss getroffen, durchgeführt bzw. erklärt haben, sind nur dann bindend, wenn wir diese gegenüber der Gegenpartei schriftlich bestätigen.

ARTIKEL 5. DATEN UND INFORMATIONEN

- 5.1 Wir sind nur dann zur (weiteren) Ausführung des Auftrags verpflichtet, wenn die Gegenpartei alle durch uns verlangten Daten und Informationen in der Form und auf die Weise, die wir vorgegeben haben, bereitgestellt hat. Zusatzkosten, die dadurch entstehen, dass die Gegenpartei die verlangten Daten und Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt, trägt die Gegenpartei.
- 5.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, uns unverzüglich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die in Verbindung mit der Ausführung des Vertrags von Bedeutung sein können.
- 5.3 Die Gegenpartei steht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der uns durch die Gegenpartei oder in deren Namen bereitgestellten Daten und Informationen ein.

ARTIKEL 6. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

- 6.1 Wir bestimmen, auf welche Weise und durch welche Personen der Auftrag ausgeführt wird, jedoch berücksichtigen wir dabei so weit wie möglich die durch den Auftraggeber geäußerten Wünsche.
- 6.2 Wir werden die Arbeiten nach bestem Vermögen und mit größter Sorgfalt verrichten; wir können jedoch nicht für die Erreichung irgendeines angestrebten Ergebnisses einstehen.
- 6.3 Fristen, innerhalb derer die Arbeiten abgeschlossen sein müssen, stellen nur dann äußerste Fristen dar, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 6.4 Der Auftraggeber kann den Vertrag sofern nicht feststeht, dass die Ausführung dauerhaft unmöglich ist nicht wegen Fristablaufs auflösen, es sei denn, wir führen den Vertrag auch innerhalb einer uns nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist nicht oder nicht vollständig aus.

ARTIKEL 7. PREISE

- 7.1 Die durch uns angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer und sonstige für den Verkauf und/oder die Lieferung und/oder die Ausführung des Vertrags anfallende staatliche Abgaben und/oder Lasten Dritter und basieren auf einer Lieferung ab unserer Niederlassung, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 7.2 Die durch uns angegebenen Preise verstehen sich in EUR oder einer anderen durch uns gebilligten Währung; etwaige Kursdifferenzen gehen zu Lasten der Gegenpartei, wenn nicht schriftlich anders vereinbart.
- 7.3 Die durch uns angegebenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden Tagespreisen und Spezifikationen sowie auf einer Ausführung des Vertrags unter normalen Umständen.
- 7.4 Für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrags ein oder mehrere preisbestimmende Faktoren und/oder gesetzliche Abgaben, darin inbegriffen Arbeitslöhne, Beiträge, Materialien und Kursänderungen, ansteigen, behalten wir uns das Recht vor, der Gegenpartei eine verhältnismäßige Preiserhöhung in Rechnung zu stellen.
- 7.5 Artikel 7.4 gilt auch dann, wenn die dort genannten Änderungen bei den preisbestimmenden Faktoren aus Umständen resultieren, die bereits bei Abschluss des Vertrags bekannt waren.
- 7.6 Für den Fall, dass die Anwendung von Artikel 7.4 zu einer Preiserhöhung um 20 % oder mehr führt und die Preiserhöhung nicht gesetzlich bedingt ist, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag per Einschreiben innerhalb einer Woche, nachdem wir die Preiserhöhung bekannt gegeben haben, aufzulösen.
- 7.7 Wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, sind Auslieferungskosten, Servicekosten und Kosten für Versand usw. nie in unserem Preis inbegriffen. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich Werkstattpreise ohne die Kosten für Materialien und Teile sowie ohne etwaige Kosten Dritter.
- 7.8 Preiserhöhungen aufgrund von Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrags trägt die Gegenpartei.
- 7.9 Kosten, die dadurch entstehen, dass die Gegenpartei die Ermöglichung der Ausführung des Vertrags unterlassen hat und/oder dass Umstände eintreten, die der Gegenpartei zuzurechnen sind und die Kosten für uns zur Folge haben, stellen wir der Gegenpartei in Rechnung.

ARTIKEL 8. LIEFERUNG

- 8.1 Lieferzeiten werden in gegenseitiger Absprache festgelegt, jedoch gelten durch uns angegebene Lieferzeiten und/oder angegebene Übergabedaten niemals als äußerste Fristen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung und/oder Übergabe sind wir unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist schriftlich in Verzug zu setzen. Eine angemessene Nachfrist ist in jedem Fall die in der Branche als angemessen geltende Frist.
- 8.2 Wenn eine Überschreitung der Lieferzeit uns nicht vorwerfbar ist, hat die Gegenpartei nie einen Anspruch auf Schadensersatz oder ein Recht zur Auflösung des Vertrags.
- 8.3 Die angegebenen Lieferzeiten und/oder Übergabedaten basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden Arbeitsbedingungen sowie auf einer rechtzeitigen Lieferung der durch uns für die Ausführung des Vertrags bestellten Materialien und/oder Teile.

8.4 Die Gegenpartei ist verpflichtet, das durch uns Gelieferte am festgelegten Lieferort in Empfang zu nehmen; unterlässt sie dies, werden der Gegenpartei alle daraus resultierenden Kosten (einschließlich Lager- und Unterstellkosten) und Schäden in Höhe des bei uns oder vor Ort geltenden Tarifs in Rechnung gestellt.

8.5 Die Lieferung erfolgt ab unserer Niederlassung.

ARTIKEL 9. GEFAHR

9.1 Die Gefahr in Bezug auf die verkauften Produkte und Fahrzeuge geht zum Zeitpunkt der Lieferung von uns auf die Gegenpartei über. Im Falle des Verkaufs eines Fahrzeugs ist die Gegenpartei verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Lieferung zu versichern.

9.2 Das Eigentum an den verkauften Produkten geht nach Lieferung und nach Bezahlung des Kaufpreises und aller weiteren Beträge, die die Gegenpartei uns aufgrund des Vertrags schuldet, auf die Gegenpartei über.

9.3 Solange nach bereits erfolgter Lieferung das Eigentum an einem Fahrzeug gemäß Absatz 2 dieses Artikels noch nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, muss die Gegenpartei eine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug abschließen und den Versicherungsschutz aufrechterhalten und ist es der Gegenpartei nicht gestattet, das Fahrzeug zu veräußern, zu belasten, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen oder als Sicherheit an Dritte zu übertragen. Die Gegenpartei hat uns für den oben genannten Zeitraum in Bezug auf Ansprüche Dritter hinsichtlich des Fahrzeugs schadlos zu halten.

ARTIKEL 10. BEZAHLUNG

10.1 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung zum Zeitpunkt der Lieferung. 10.2 Die Aufrechnung mit Forderungen, die die Gegenpartei angeblich gegen uns hat, ist nicht zulässig.

10.3 Für den Fall der Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 10.1 genannten Fristen behalten wir uns das Recht vor, den durch die Gegenpartei geschuldeten Betrag um die gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibungskosten zu erhöhen. Die außergerichtlichen Eintreibungskosten werden hiermit auf 15 % des geschuldeten Betrags, mindestens jedoch auf € 250, festgelegt.

10.4 Durch die Gegenpartei geleistete Zahlungen erfolgen stets zuerst auf alle geschuldeten Zinsen und Kosten und danach auf die Forderungen aus dem Vertrag, die bereits die längste Zeit offen sind; dies gilt auch dann, wenn die Gegenpartei erklärt, dass die Zahlung auf eine andere Forderung erfolgt.

10.5 Etwaige schriftlich vereinbarte Zahlungsnachlässe verfallen, wenn die Zahlungen nicht innerhalb der näher vereinbarten Zahlungsfrist eingegangen sind.

10.6 Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtung aufgrund angeblicher Produktmängel oder aus irgendeinem anderen Grund zu verweigern oder auszusetzen. 10.7 Bei Liquidation, Insolvenz, Konkurs oder gesetzlichem Zahlungsaufschub der Gegenpartei sind die Forderungen unabhängig von ihrem Entstehungsgrund zu Lasten der Gegenpartei sofort fällig. 10.8 Wir sind jederzeit berechtigt, eine Vorauszahlung des durch die Gegenpartei geschuldeten Betrags zu verlangen und/oder zu verlangen, dass die Gegenpartei zur Absicherung der Erfüllung all ihrer Verpflichtungen auf erste Anforderung an der Leistung einer hinreichenden Sicherheit, darin inbegriffen – aber nicht beschränkt auf – eine unwiderrufliche und unbedingte durch ein anerkanntes Bankinstitut ausgestellte Bankgarantie und/oder die Bestellung eines Pfandrechts und/oder eine Bürgschaft und/oder die Ausstellung einer Erklärung zur persönlichen Haftung, mitwirkt. Unterbleibt diese Sicherheitsleistung, sind wir berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den

Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen; dies lässt unser Recht zur Auflösung des Vertrags gemäß Artikel 16 unberührt.

ARTIKEL 11. BEZAHLUNG

11.1 Wir sind vorbehaltlich abweichender zwingender Rechtsvorschriften befugt, unsere Leistung (worunter auch zukünftige Teillieferungen zu verstehen sind) auszusetzen, wenn die Gegenpartei eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen nicht erfüllt oder wir aufgrund von Umständen, die uns zur Kenntnis gelangen, gute Gründe zu dieser Annahme haben.

11.2 Wir können an allen Sachen der Gegenpartei, auf die sich die Ausführung des Vertrags bezieht und die im Rahmen des Vertrags faktisch in unserem Besitz sind, ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenpartei die Verpflichtungen in Verbindung mit der Ausführung des Vertrags oder anderer mit der Gegenpartei geschlossener Verträge aufgrund von Geschäften, die wir regelmäßig mit der Gegenpartei abgeschlossen haben, vollständig oder teilweise nicht erfüllt.

11.3 Wir sind berechtigt, die Gegenpartei hinsichtlich der Kosten, die wir für die sorgfältige Verwahrung der faktisch in unserem Besitz befindlichen Sachen aufwenden mussten, in Regress zu nehmen.

ARTIKEL 12. GARANTIE UND RÜGE

- 12.1 Ausgetauschte Teile und Materialien werden der Gegenpartei ausschließlich dann zur Verfügung gestellt, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.
- 12.2 Für neue Fahrzeuge, neue Teile und neues Zubehör gelten ausschließlich die Garantien, die durch den Hersteller, Importeur und sonstige Zulieferer gewährt werden.
- 12.3 Für gebrauchte Fahrzeuge wird eine Garantie ausschließlich gewährt, wenn und soweit dies im Vertrag ausdrücklich angegeben ist.
- 12.4 Für gebrauchte Teile und gebrauchtes Zubehör wird keine Garantie gewährt.
- 12.5 Abweichend davon ist die Garantie für Arbeiten, die wir im Rahmen der Ausführung des Vertrags durch einen Dritten haben verrichten lassen, beschränkt auf die Garantie, die wir selbst gegenüber diesem Dritten geltend machen können.

12.6 Die etwaigen Garantieansprüche verfallen:

- wenn wir nicht die Gelegenheit erhalten, die Mängel zu beseitigen;
- wenn Dritte ohne vorherige Ankündigung oder unsere Zustimmung Arbeiten verrichtet haben;
- bei unfachmännischem Gebrauch des Fahrzeugs, wie etwa:
 - Nutzung zu anderen als normalen Zwecken;
 - Überladung;
 - Verwendung falscher Treibstoffe und Öle;
 - andere als die durch uns bzw. den Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebene Wartung;
 - unfachmännische Fahrzeugführung, -nutzung und/oder -wartung;
- wenn durch die Gegenpartei bzw. in deren Auftrag Änderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden, es sei denn, diese sind vollumfänglich im Einklang mit einer durch uns schriftlich erteilten Empfehlung oder nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung erfolgt.
- 12.7 Die Garantie für Arbeiten ist darauf beschränkt, dass wir die ursprünglich ausgeführten Arbeiten auf unsere Kosten erneut ausführen. Die Reise- und/oder Transportkosten, die wir in Verbindung mit der Ausführung von Garantieleistungen aufwenden müssen, trägt die Gegenpartei.

12.8 Für die auf Grundlage dieses Artikels ausgeführten Garantiearbeiten gilt wiederum die gleiche Garantie.

12.9 Von der Garantie ausgenommen sind:

- Notreparaturen;
- Mängel in Materialien oder Teilen, die die Gegenpartei vorgeschrieben oder zur Verfügung gestellt hat;
- Mängel, die auf durch die Gegenpartei zur Verfügung gestellten Entwürfen, Zeichnungen, Konstruktionen oder Arbeitsweisen oder aber auf durch die Gegenpartei erteilten Empfehlungen beruhen;
- in der Branche für zulässig erachtete oder unvermeidbare Abweichungen in Bezug auf Farbe oder Qualität der Lackschicht.
- 12.10 Etwaige Rügen sowohl in Bezug auf durch uns gelieferte Fahrzeuge (darunter Qualität und/oder Maße) als auch in Bezug auf verrichtete Arbeiten ebenso wie in Bezug auf Rechnungsbeträge müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Empfang des Fahrzeugs beziehungsweise nach Verrichtung der Arbeiten beziehungsweise nach Empfang der Rechnung schriftlich unter präziser Angabe der Fakten, auf die sich die Rüge stützt, bei uns eingereicht worden sein.
- 12.11 Geringe oder in der Branche übliche Abweichungen und Differenzen in Bezug auf Qualität, Anzahl, Größe oder Verarbeitung ebenso wie Differenzen bei der Ausführung der Arbeiten können nicht Gegenstand einer Rüge sein.
- 12.12 Rügen in Bezug auf bestimmte Produkte oder bestimmte Arbeiten lassen die Verpflichtung der Gegenpartei in Bezug auf andere Produkte oder Teile des Vertrags unberührt. Falls wir Teile eines Produkts austauschen oder ein Produkt vollständig austauschen, gelangt das ausgetauschte (alte) Produkt in unser Eigentum.
- 12.13 Die gerügten Produkte können nur dann zurückgegeben werden, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Produkte, die wir auf Wunsch der Gegenpartei maßangefertigt haben, können nicht zurückgegeben werden, es sei denn, wir haben uns schriftlich damit einverstanden erklärt. Wir behalten uns das Recht vor, der Gegenpartei die Rücksendekosten in Rechnung zu stellen.
- 12.14 Rügen in Bezug auf Mängel wird nicht abgeholfen, wenn die Produkte verarbeitet oder diese Mängel nicht innerhalb der oben genannten Frist gerügt wurden.
- 12.15 Nach der Rüge ist uns die Gelegenheit einzuräumen, die Produkte zu kontrollieren; zu diesem Zweck hat die Gegenpartei jegliche Mitwirkung zu leisten. Rügen in Bezug auf Produkte, die wir nicht kontrollieren können, sind nicht zulässig.
- 12.16 Die Gegenpartei kann sich uns gegenüber nicht auf Produktmängel berufen, solange die Gegenpartei irgendeine uns gegenüber bestehende Verpflichtung, die nicht zwingend eine unmittelbare Gegenleistung darstellen muss, noch nicht erfüllt hat.

ARTIKEL 13. SCHADENBEZIFFERUNG

13.1 Wenn wir im Auftrag der Gegenpartei eine Schadenbezifferung vorgenommen haben, ist die Gegenpartei verpflichtet, uns alle damit verbundenen Kosten zu erstatten, es sei denn, die Gegenpartei beauftragt uns mit der Reparatur des betreffenden Mangels oder die Gegenpartei entscheidet sich aufgrund der Bezifferung für den Erwerb eines neuen Fahrzeugs bei uns.

ARTIKEL 14. VERKAUF SAMT INZAHLUNGNAHME

14.1 Wenn die Gegenpartei bei Verkauf eines Fahrzeugs samt Inzahlungnahme eines gebrauchten Fahrzeugs das in Zahlung zu gebende Fahrzeug in der Zwischenzeit weiterhin gebraucht, ist die Gegenpartei verpflichtet, das Fahrzeug mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

14.2 Das in Zahlung zu gebende Fahrzeug gelangt erst dann in unser Eigentum, wenn dieses faktisch in unseren Herrschaftsbereich übergeht.

14.3 Während des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gebrauchs trägt die Gegenpartei die Gefahr für das Auto sowie alle Kosten, die insbesondere in Verbindung mit Wartung und etwaigen Schäden unabhängig von deren Ursache, oder auch infolge des Verlustes - darin inbegriffen die Nichtaushändigung (die fehlende Fähigkeit zur Aushändigung) - der vollständigen gültigen Fahrzeugpapiere, wie etwa des Fahrzeugbriefs und -scheins sowie etwaiger anderer offizieller Dokumente, entstehen.

14.4 Wenn das in Zahlung zu gebende Fahrzeug nach unserer Auffassung in dem Zeitpunkt, in dem dieses faktisch in unseren Herrschaftsbereich gelangt, nicht mehr den gleichen Zustand wie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufweist, sind wir befugt, die Inzahlungnahme zu verweigern und die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises des Fahrzeugs zu verlangen oder aber das in Zahlung zu nehmende Fahrzeug erneut zu beziffern und den Wert in diesem Zeitpunkt heranzuziehen.

14.5 Wenn das in Zahlung zu gebende Fahrzeug nach unserer Auffassung Mängel aufweist, die erst nach der tatsächlichen Übergabe festgestellt werden konnten, hinsichtlich derer nach objektiven Maßstäben jedoch feststeht, dass diese bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorlagen, hat uns die Gegenpartei den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Unter Schaden wird eine Minderung des bezifferten Wertes verstanden.

ARTIKEL 15. EIGENTUMSVORBEHALT

15.1 Alle gelieferten und noch zu liefernden Güter verbleiben im alleinigen Eigentum der Clean Mat Trucks B.V., bis die Gegenpartei alle Forderungen, die wir gegen die Gegenpartei haben oder erwerben werden, darin ausdrücklich inbegriffen auch Zinsen, außergerichtliche und gerichtliche Kosten, in voller Höhe beglichen hat.

15.2 Solange nach bereits erfolgter Lieferung das Eigentum an einem Fahrzeug gemäß Absatz 1 dieses Artikels noch nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, muss die Gegenpartei eine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug abschließen und den Versicherungsschutz aufrechterhalten und ist es der Gegenpartei nicht gestattet, das Fahrzeug zu veräußern, zu belasten, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen oder als Sicherheit an Dritte zu übertragen. Die Gegenpartei hat uns für den oben genannten Zeitraum in Bezug auf Ansprüche Dritter hinsichtlich des Fahrzeugs schadlos zu halten.

15.3 Während des in Absatz 2 genannten Zeitraums ist die Gegenpartei verpflichtet, die Produkte und/oder die verkauften Fahrzeuge auf erste Anforderung von unserer Seite in gutem Zustand an uns zurückzugeben. Wenn die Gegenpartei ihre uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen verletzt oder wir gute Gründe zu dieser Annahme haben, sind wir berechtigt, die durch uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen.

15.4 Die Gegenpartei ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkte mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von uns zu verwahren.

ARTIKEL 16. AUFLÖSUNG

16.1 Wenn die Gegenpartei irgendeine (Zahlungs-)Verpflichtung aus irgendeinem mit uns geschlossenen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sowie bei Zahlungsaussetzung, Antrag auf Zahlungsaufschub, Insolvenz, Zwangsverwaltung oder Liquidation des Unternehmens der Gegenpartei sind wir, ohne die Gegenpartei in Verzug zu setzen, und ohne gerichtliche Beteiligung berechtigt, den Vertrag oder einen Teil des Vertrags aufzulösen.

16.2 Durch die Auflösung werden die gegenseitigen Forderungen sofort fällig. Die Gegenpartei haftet

für den uns entstandenen Schaden, darin inbegriffen unter anderem Zinsen und entgangener Gewinn. 16.3 Wenn ein in Absatz 1 genannter Fall eintritt und die Gegenpartei einen Vorteil genießt, den sie bei ordnungsgemäßer Erfüllung nicht gehabt hätte, haben wir einen Anspruch auf Ersatz unseres Schadens in Höhe dieses Vorteils.

16.4 Soweit nicht in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen anders geregelt, verzichten Gegenparteien auf das Recht, den mit uns geschlossenen Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen (auflösen zu lassen).

16.5 Wir behalten uns das Recht vor, den Vertrag einseitig aufzulösen, wenn bezüglich des gelieferten Produkts Streit entsteht.

ARTIKEL 17. HÖHERE GEWALT

17.1 Für den Fall, dass höhere Gewalt die Ausführung des Vertrags verzögert oder verhindert, sind wir befugt, den Vertrag schriftlich aufzulösen, ohne gegenüber der Gegenpartei schadenersatzpflichtig zu sein.

17.2 Unter höherer Gewalt auf unserer Seite wird unter anderem jeder Umstand verstanden, der ohne unser Zutun die normale Ausführung des Vertrags verhindert oder verzögert. Ein solcher Umstand liegt auf jeden Fall vor:

- wenn die Produktion bzw. Zulieferung einer bestimmten Sache stagniert;
- wenn wir an die Gegenpartei ein erst noch in Zahlung zu nehmendes Fahrzeug verkauft haben und dieses Fahrzeug durch Umstände, die uns nicht zugerechnet werden können, nicht an die Gegenpartei geliefert werden kann;
- bei Verlust, Beschädigung und/oder Verzögerung während und durch den Transport, extreme krankheitsbedingte Fehlzeiten von Mitarbeitern, Aktionen/Maßnahmen im Zollbereich, darunter (vorübergehende) Absperrung bestimmter geographischer Gebiete, Feuer, Diebstahl und andere schwerwiegende Störungen in unserem Betrieb oder bei unserem Lieferante
- Für den Fall, dass der Hersteller, Importeur oder Zulieferer Modifizierungen oder (konstruktionsbezogene) Änderungen an einem Produkt vornimmt, behalten wir uns das Recht vor, das geänderte Produkt zu liefern, vorausgesetzt, dass das geänderte Produkt mindestens die normalen Gebrauchseigenschaften wie das ursprüngliche Produkt sowie die besonderen Gebrauchseigenschaften, die wir und die Gegenpartei schriftlich vereinbart haben, besitzt.

ARTIKEL 18. HAFTUNG

18.1 Außer im Falle von Absicht ist unsere Haftung auf unsere in Artikel 13 beschriebenen Garantieverpflichtungen beschränkt und haften wir für keinerlei Schäden, unabhängig davon, ob die Forderung auf einen mit uns geschlossenen Vertrag, eine unerlaubte Handlung oder auf einen anderen Grund gestützt wird.

18.2 Sollten wir für einen Schaden haften, ist diese Haftung stets auf unmittelbare Sach- oder Personenschäden beschränkt und erstreckt sich unsere Haftung nie auf etwaige Betriebsschäden oder andere Folgeschäden, darin inbegriffen entgangene Einnahmen.

18.3 Soweit gerichtlich festgestellt wird, dass wir aufgrund dieses Vertrags oder aus einem anderen Grund haften, ist unsere Haftung ferner auf den Preis, zu dem die Gegenpartei das Produkt gekauft hat, oder auf einen Betrag, den die Gegenpartei für den Auftrag bezahlt hat, jedenfalls aber maximal auf den Tageswert des betreffenden Fahrzeugs beschränkt.

18.4 Für den Fall, dass ein rechtskräftiges Urteil die Bestimmungen aus Artikel 18.3 für eine unverhältnismäßige Benachteiligung erachtet, ist unsere Haftung auf den Schaden und maximal auf den Betrag, gegen den wir versichert sind oder – angesichts der in der Branche üblichen Gepflogenheiten – vernünftigerweise versichert gewesen wären, beschränkt.

Schadenersatzforderungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen sind uns innerhalb eines Monats nach Entdeckung des Schadens zu melden; nach Ablauf dieser Frist verfällt jeder Schadenersatzanspruch.

18.5 Ist die Gegenpartei ein Verbraucher, gelten für unsere Haftung die gesetzlichen Bestimmungen. 18.6 Die Gegenpartei ist verpflichtet, uns in Bezug auf alle Ansprüche Dritter auf Ersatz von Schäden und Kosten sowie auf Zahlung von Zinsen, für die eine Haftung unsererseits im Verhältnis zur Gegenpartei gemäß diesem Artikel ausgeschlossen ist, zu entschädigen beziehungsweise schadlos zu halten.

18.7 Wir haften nie für Schäden, die durch Arbeiten in Bezug auf die Produkte, die nicht zu unseren normalen Arbeiten gehören und durch uns aus Kulanzgründen auf ausdrücklichen Wunsch der Gegenpartei verrichtet werden, entstehen. Diese Arbeiten erfolgen auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei.

18.8 Wir werden die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung von Sachen der Gegenpartei, die wir verwahren, für die Dauer dieser Verwahrung versichern. Wir haften für die durch die Gegenpartei an uns übergebenen Sachen, unabhängig davon, um welche externe Ursache es geht, und unabhängig davon, ob die Beschädigung oder der Verlust in der Zeit erfolgt, in der wir diese Sachen aufgrund eines Vertrags verwahren, ausschließlich soweit der betreffende Versicherer den betreffenden Schaden ersetzt. Zu einer externen Ursache in diesem Sinne fällt nicht die Bearbeitung der Sachen.

18.9 Wenn sich dieser Vertrag auf Sachen erstreckt, die wir von Dritten beziehen oder bezogen haben, ist unsere Verantwortung und/oder Haftung auf die Verantwortung und/oder Haftung beschränkt, die dem Lieferanten seinerseits uns gegenüber obliegt. Diese Bestimmung findet nur Anwendung, soweit diese Anwendung für die Gegenpartei günstiger ist als die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen.

18.10 Wir sind nicht verpflichtet, für ein Ersatzfahrzeug oder den Transport der betreffenden Sache zu sorgen, ebenso wenig hat die Gegenpartei einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für ein Ersatzfahrzeug.

ARTIKEL 19. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

19.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum und/oder Rechte in Bezug auf geistige Produkte, die wir bei der Ausführung des Auftrags entwickeln oder verwenden, darin inbegriffen Empfehlungen, Arbeitsverträge, (Muster-)Verträge, Systeme, Systementwürfe usw., stehen, sofern diese nicht bereits Dritten zustehen, uns zu.

19.2 Ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die geistigen Produkte oder deren Festlegung auf Daten gegebenenfalls zusammen mit oder unter Beteiligung von Dritten zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder wirtschaftlich zu nutzen.

ARTIKEL 20. ABWEICHENDE KLAUSELN

20.1 Bei Widersprüchen zwischen einer Bestimmung aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Bestimmung aus den besonderen Bestimmungen haben die besonderen Bestimmungen Vorrang.

ARTIKEL 22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 22.1 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts finden ebenso wenig Anwendung wie irgendeine zukünftige internationale Regelung in Bezug auf den Kauf beweglicher Sachen, deren Anwendbarkeit die Parteien ausschließen können.
- 22.2 Auf alle Verträge, auf die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise anwendbar sind, findet das niederländische Recht Anwendung.
- 22.3 Alle Streitfälle, die aus oder in Verbindung mit dem Vertrag resultieren, werden, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausschließlich am zuständigen Gericht des Bezirks, in den unser Sitz fällt, anhängig gemacht.
- 22.4 Im Falle eines (drohenden) Streitfalls sind wir berechtigt, bei der Gegenpartei durch einen oder mehrere Sachverständige eine Begutachtung durchzuführen (durchführen zu lassen).